

Vollmacht für RAin Scheuten-Brodbeck
Grütstraße 11 * 40878 Ratingen * Tel. 02102/85870 * FAX 02102/858758

wird hiermit in Sachen
wegen
erteilt:

gegen

1. zur Prozeßführung - u.a. nach §§ 81 ff ZPO - einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
 2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsaus- künften;
 3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
 4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer);
 5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen.
- Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.
6. Zugleich wird dem bevollmächtigten Rechtsanwalt gestattet die anwaltliche Gebührenforderung an einen Dritten abzutreten. Ferner wird der bevollmächtigte Rechtsanwalt für den Fall, wenn der Dritte einen Honorar-prozeß führt, von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden.
 7. Regreßforderungen oder Einwendungen gegen die Honorarabrechnung sind nur innerhalb einer Ausschußfrist von 3 Monaten nach Kenntnis vom Regreßfall, bzw. vom Datum der Honorarrechnung zulässig.

Ratingen, den

Unterschrift